

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 821/83 der Kommission vom 8. April 1983 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 822/83 der Kommission vom 8. April 1983 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- *Verordnung (EWG) Nr. 823/83 der Kommission vom 8. April 1983 zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3172/80 über die Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl 5**
- *Entscheidung Nr. 824/83/EGKS der Kommission vom 8. April 1983 zur Änderung der Entscheidung Nr. 527/78/EGKS betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote aus bestimmten Drittländern 7**
- *Verordnung (EWG) Nr. 825/83 der Kommission vom 8. April 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 525/83 und abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 betreffend die Ausfuhr von Olivenöl nach Libyen . . 10**
- *Verordnung (EWG) Nr. 826/83 der Kommission vom 8. April 1983 über die Einstellung des Kabeljau- und Wittlingfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge 11**
- Verordnung (EWG) Nr. 827/83 der Kommission vom 7. April 1983 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge 12
- *Verordnung (EWG) Nr. 828/83 der Kommission vom 8. April 1983 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Cumarin, Methylcumarine und Äthylcumarine der Tarifstelle 29.35 N, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden 15**
- *Verordnung (EWG) Nr. 829/83 der Kommission vom 8. April 1983 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, für Säuglinge, der Warenkategorie Nr. 68 (Kennziffer 0680), mit Ursprung in Singapur, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden 16**

(Fortsetzung umseitig)

Verordnung (EWG) Nr. 830/83 der Kommission vom 8. April 1983 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne . . .	18
Verordnung (EWG) Nr. 831/83 der Kommission vom 8. April 1983 zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne dienenden Elemente	20
Verordnung (EWG) Nr. 832/83 der Kommission vom 8. April 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	24
Verordnung (EWG) Nr. 833/83 der Kommission vom 8. April 1983 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	25

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

83/127/EWG :

*Richtlinie des Rates vom 28. März 1983 zur Änderung der Richtlinie 68/297/EWG zur Vereinheitlichung der Vorschriften über die abgabefreie Einfuhr des in den Treibstoffbehältern der Nutzkraftfahrzeuge enthaltenen Treibstoffs	28
--	----

83/128/EWG :

*Richtlinie des Rates vom 28. März 1983 zur Änderung der Richtlinie 76/764/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über medizinische Quecksilberglasthermometer mit Maximumvorrichtung	29
---	----

83/129/EWG :

*Richtlinie des Rates vom 28. März 1983 betreffend die Einfuhr in die Mitgliedstaaten von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus	30
---	----

Kommission

83/130/EWG :

*Entscheidung der Kommission vom 16. Februar 1983 über eine Beihilfe der belgischen Regierung für ein Unternehmen der sanitär-keramischen Industrie	32
---	----

83/131/EWG :

*Richtlinie der Kommission vom 14. März 1983 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 79/117/EWG des Rates über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten	35
---	----

83/132/EWG :

*Entscheidung der Kommission vom 14. März 1983 zur zeitweiligen Aussetzung des Status bestimmter Teile des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der klassischen Schweinepest	36
--	----

83/133/EWG :

*Entscheidung der Kommission vom 14. März 1983 zur Ermächtigung der italienischen Republik zur Einführung einer innergemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Bananen mit Ursprung in bestimmten dritten Ländern, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden	37
--	----

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 821/83 DER KOMMISSION****vom 8. April 1983****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden
Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 2118/82⁽⁵⁾ und den später zu ihrer
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichungin Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein
Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und
für die Währungen der Gemeinschaft entspre-
chend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt
wird.Diese Wechselkurse sind die am 7. April 1983 festge-
stellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2118/82 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im
Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. April 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1983

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 44.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. April 1983 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	104,28
10.01 B II	Hartweizen	154,76 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	122,41 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	108,94
10.04	Hafer	105,28
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	86,17 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	60,08 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	81,57 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽²⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	161,10
11.01 B	Mehl von Roggen	186,51
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	253,51
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	171,63

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 822/83 DER KOMMISSION

vom 8. April 1983

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2119/82⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 7. April 1983 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. April 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1983

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 47.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. April 1983 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	1,07
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	1,08
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	1,08	1,08	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	1,52

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	1,90	1,90
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	1,42	1,42
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 823/83 DER KOMMISSION

vom 8. April 1983

zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3172/80 über die
Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um eine Qualitätskontrolle der von den anerkannten Betrieben abgefüllten Öle zu ermöglichen, ist in der Verordnung (EWG) Nr. 3172/80 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 385/83⁽⁴⁾, vorgesehen, daß jedem sauren Öl aus der Raffination von Olivenöl und von Oliventresteröl, das in der Gemeinschaft erzeugt wurde, eine bestimmte Menge gewisser anderer Öle als Olivenöl zugesetzt wird. Bei der Durchführung dieser Maßnahme haben sich in den Mitgliedstaaten gewisse Schwierigkeiten vor allem verwaltungsmäßiger Art ergeben. Es ist daher zweckmäßig, Artikel 12b der genannten Verordnung anzupassen, um diesen Schwierigkeiten abzu-
helfen.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 12b der Verordnung (EWG) Nr. 3172/80 erhält folgende Fassung :

„Artikel 12b

(1) Zur Prüfung der Einhaltung der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3089/78 genannten Bedingungen muß jedes

Nebenerzeugnis aus dem Raffinationsprozeß von in der Gemeinschaft erzeugtem Olivenöl und von Oliventresteröl bei der Erzeugung mit einem der folgenden Erzeugnisse in den nachstehend angegebenen Verhältniswerten vermischt werden :

- saurem Öl aus der Raffination von Sesam oder Sesamöl im Verhältnis 1 :10 oder
- saurem Öl aus der Raffination von Raps oder Rapsöl im Verhältnis 1 :30 oder
- saurem Öl aus der Raffination von Raps oder Rapsöl, deren Eruksäuregehalt 25 % oder mehr der Fettsäuren der Triglyceride im Verhältnis 1 :10 beträgt oder
- saurem Öl aus der Raffination von Leinsamen oder Leinsamenöl im Verhältnis 1 :10 oder
- tierischem Fett von Rindern im Verhältnis 1 :15 oder
- Cholesterol in reinem Zustand im Verhältnis 1 :100.

(2) Jeder Olivenöl-Raffinationsbetrieb führt zum Zweck der Kontrolle über die in diesem Artikel vorgesehenen Vorgänge eine getrennte Tagesbuchhaltung für die Nebenerzeugnisse aus der Raffination und die anderen in Absatz 1 genannten Erzeugnisse, die mindestens folgende Angaben enthält :

- Mengen und Qualitäten, die in dem Betrieb abgeliefert wurden,
- Mengen und Qualitäten, die in dem Betrieb erzeugt wurden,
- Mengen und Qualitäten, die den Betrieb verlassen haben,
- Bestände, nach Qualitäten aufgelistet.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 15. Mai 1983.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 9. 12. 1980, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 46 vom 18. 2. 1983, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1983.

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG Nr. 824/83/EGKS DER KOMMISSION**vom 8. April 1983****zur Änderung der Entscheidung Nr. 527/78/EGKS betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote aus bestimmten Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 95 Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bestimmte preispolitische Maßnahmen der Kommission für den gemeinsamen Stahlmarkt sind 1983 noch in Kraft. Ferner hat die Kommission mit Entscheidung Nr. 1831/81/EGKS⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 1696/82/EGKS⁽²⁾, für bestimmte Stahlerzeugnisse ein Quotensystem zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage geschaffen. Die Regierungen bestimmter Drittländer haben der Kommission ihre Unterstützung hierbei zugesichert. Mit Entscheidung Nr. 527/78/EGKS⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 836/82/EGKS⁽⁴⁾, hat die Kommission ein Preisangleichungsverbot für bestimmte Stahlangebote aus Drittländern erlassen.

Die mit einzelnen Ländern bestehenden Abkommen sind für 1983 verlängert worden; mithin muß auch

die Entscheidung Nr. 527/78/EGKS bis zum 31. Dezember 1983 verlängert werden.

Nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und mit einstimmiger Zustimmung des Rates —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die Entscheidung Nr. 527/78/EGKS wird bis zum 31. Dezember 1983 verlängert.
- (2) Der Anhang der Entscheidung Nr. 527/78/EGKS erhält die Fassung des Anhangs dieser Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1983

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1981, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 191 vom 1. 7. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 15. 3. 1978, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 95 vom 8. 4. 1982, S. 24.

ANHANG

Das mit dieser Entscheidung eingeführte Angleichungsverbot bezieht sich auf die Bedingungen von Unternehmen aus folgenden Ländern :

1. ÖSTERREICH

2. FINNLAND

3. NORWEGEN

für die Stahlerzeugnisse, für welche die Kommission Basispreise festgesetzt hat ⁽¹⁾, mit Ausnahme von Ferromangan der Tarifstelle 73.02 A I des Gemeinsamen Zolltarifs ⁽²⁾;

4. SCHWEDEN

für die Stahlerzeugnisse, für welche die Kommission Basispreise festgesetzt hat, mit Ausnahme von Ferromangan der Tarifstelle 73.02 A I des Gemeinsamen Zolltarifs ;

5. SÜDKOREA

für die EGKS-Stahlerzeugnisse, die im Gemeinsamen Zolltarif unter den Tarifnummern 73.06 bis einschließlich 73.13 und 73.16 aufgeführt sind ; 73.15 in der unter den Tarifnummern 73.06 bis einschließlich 73.13 erwähnten Form, mit Ausnahme von 73.15 A I b) 2 ; 73.15 A V b) 1 ; 73.15 B I b) 2 bb), cc), dd) und ee) ; 73.15 B V b) 1 bb) ; 73.15 B V b) 2 bb) ; 73.15 B VII b) 1 aa) 22 und 33 ; 73.15 B VII b) 1 bb) 22 und 33 ; 73.15 B VII b) 1 cc) 22 und 33 und 73.15 B VII b) 2 bb) 22 und 33 ;

6. AUSTRALIEN

für die EGKS-Stahlerzeugnisse, die unter folgende Schlüsselzahlen der NIMEXE fallen ⁽³⁾ :

73.06-10	73.10-18	73.13-26	73.13-86	73.71-24	73.74-72
73.06-20	73.10-42	73.13-32	73.13-87	73.71-29	73.75-11
73.06-30	73.11-11	73.13-34	73.13-88	73.71-53	73.75-19
73.07-12	73.11-12	73.13-36	73.13-89	73.72-11	73.75-23
73.07-21	73.11-14	73.13-43	73.13-92	73.72-13	73.75-33
73.07-24	73.11-16	73.13-45	73.61-20	73.72-19	73.75-43
73.08-01	73.11-19	73.13-47	73.62-10	73.72-33	73.75-63
73.08-03	73.11-41	73.13-49	73.62-30	73.72-39	73.75-73
73.08-05	73.11-50	73.13-50	73.63-29	73.73-23	73.75-79
73.08-07	73.12-11	73.13-64	73.63-72	73.73-25	73.75-83
73.08-21	73.12-19	73.13-65	73.64-28	73.73-26	73.75-84
73.08-25	73.12-21	73.13-67	73.64-72	73.73-29	73.75-89
73.08-29	73.12-51	73.13-68	73.65-21	73.73-33	73.16-14
73.08-41	73.12-71	73.13-72	73.65-23	73.73-35	73.16-16
73.08-45	73.13-11	73.13-74	73.65-25	73.73-36	73.16-17
73.08-49	73.13-16	73.13-76	73.65-55	73.73-39	73.16-20
73.09-00	73.13-17	73.13-78	73.65-70	73.73-72	73.16-40
73.10-11	73.13-19	73.13-79	73.65-81	73.74-21	73.16-51
73.10-13	73.13-21	73.13-82	73.71-21	73.74-23	
73.10-16	73.13-23	73.13-84	73.71-23	73.74-29	

Massenstahl ist unter den Tarifnummern 73.06 bis einschließlich 73.13 und 73.16 aufgeführt ;

Qualitätskohlenstoffstahl und legierter Stahl ist unter den Tarifnummern 73.61 bis einschließlich 73.75 aufgeführt ;

Halbzeug ist unter den Tarifnummern 73.06, 73.07, 73.61 und 73.71 aufgeführt ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 321 vom 17. 11. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 318 vom 15. 11. 1982, S. 282.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 366 vom 27. 12. 1982, S. 374.

7. BULGARIEN

8. TSCHECHOSLOWAKEI

9. UNGARN

10. POLEN

für die EGKS-Stahlerzeugnisse, die im Gemeinsamen Zolltarif unter den Tarifnummern 73.01, 73.02, 73.06 bis einschließlich 73.13 und 73.16 aufgeführt sind; 73.15 in der unter den Tarifnummern 73.06 bis einschließlich 73.13 erwähnten Form, mit Ausnahme von 73.15 A I b) 2; 73.15 A V b) 1; 73.15 B I b) 2 bb), cc), dd) und ee); 73.15 B V b) 1 bb); 73.15 B V b) 2 bb); 73.15 B VII b) 1 aa) 22 und 33; 73.15 B VII b) 1 bb) 22 und 33; 73.15 B VII b) 1 cc) 22 und 33 und 73.15 B VII b) 2 bb) 22 und 33;

11. RUMÄNIEN

für die EGKS-Stahlerzeugnisse, die im Gemeinsamen Zolltarif unter den Tarifnummern 73.01, 73.02, 73.06 bis einschließlich 73.13, 73.16 und 73.15 aufgeführt sind, mit Ausnahme von 73.15 A I b) 2; 73.15 A V b) 1; 73.15 B I b) 2 bb), cc), dd) und ee); 73.15 B V b) 1 bb); 73.15 B V b) 2 bb), 73.15 B VII b) 1 aa) 22 und 33; 73.15 B VII b) 1 bb) 22 und 33; 73.15 B VII b) 1 cc) 22 und 33 und 73.15 B VII b) 2 bb) 22 und 33.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 825/83 DER KOMMISSION

vom 8. April 1983

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 525/83 und abweichend von der
Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 betreffend die Ausfuhr von Olivenöl nach Libyen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des
Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung
einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1413/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 3 und
Artikel 20 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 171/67/EWG des
Rates vom 27. Juni 1967 über die Erstattungen und
Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Gri-
chenlands, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 525/83 der
Kommission⁽⁴⁾ für die Ausfuhren von Olivenöl nach
Libyen weicht unter Berücksichtigung der Lage und
der besonderen Anforderungen des Marktes dieses
Landes von der Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 der
Kommission⁽⁵⁾ ab, in dem er die Gültigkeitsdauer der
Ausfuhrlicenzen mit Voraussetzung der Erstattung, die
bis zum 31. März 1983 beantragt worden sind, für eine
bestimmte Frist verlängert.

Dieses Datum für die Einreichung der Anträge auf die
betreffenden Lizenzen hat sich als nicht ausreichend
erwiesen. Folglich ist es für einen erforderlichen Zeit-
raum zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 525/83 erhält
folgende Fassung :

„Artikel 1

Abweichend von Artikel 6 Absatz 3 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2041/75 sind die Ausfuhrlicenzen
für die Erzeugnisse der Tarifstelle 15.07 A des
Gemeinsamen Zolltarifs mit Vorausfestsetzung der
Erstattung, die zwischen dem Inkrafttreten dieser
Verordnung und dem 30. April 1983 beantragt
worden sind, für Ausfuhren nach Libyen bis zum
Ablauf des sechsten auf ihre tatsächliche Ausstel-
lung folgenden Monats gültig.

Der Lizenzantrag sowie die Lizenz enthalten in
Feld 13 die Angabe ‚Libyen‘.

Die Lizenz verpflichtet zur Ausfuhr nach diesem
Land.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1983.

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 61 vom 8. 3. 1983, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 826/83 DER KOMMISSION

vom 8. April 1983

über die Einstellung des Kabeljau- und Wittlingfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeiten von Schiffen der Mitgliedstaaten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 198/83 des Rates vom 25. Januar 1983 über die Fischerei in den der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten unterstehenden Gewässern mit vorläufiger Geltungsdauer bis zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und der Quoten für 1983⁽²⁾ bestimmt, daß bis zu einem Beschluß des Rates über die Vorschläge der Kommission betreffend die zulässigen Gesamtfangmengen und die Quoten für 1983 die Fischereifahrzeuge vorläufig ihre Fangtätigkeit nach den üblichen jahreszeitlichen Zyklen und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 172/83 des Rates⁽³⁾ ausüben.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der mengemäßigen Beschränkungen der Fänge eines Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß die Kommission auf dem Verordnungsweg den Zeitpunkt festsetzt, an dem aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Quote als ausgeschöpft gilt.

Die Kabeljaufänge in Gewässern der ICES-Untergebiete VII (ausgenommen Bereich VIIa) und VIII (EWG-Zone) und die Wittlingfänge in Gewässern des

ICES Untergebiets VII (ausgenommen Bereich VIIa) durch Schiffe unter niederländischer Flagge haben Ende Februar 1983 die vorläufig zugeteilte Quote erreicht. Die Niederlande haben die Fischerei und die Anlandungen für diese beiden Bestände ab 31. März 1983 eingestellt. Dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Kabeljaufänge in den ICES-Untergebieten VII (ausgenommen Bereich VIIa) und VIII (EWG-Zone) und der Wittlingfänge im ICES-Untergebiet VII (ausgenommen Bereich VIIa) durch Schiffe, die die Flagge der Niederlande führen oder in den Niederlanden registriert sind, gilt die den Niederlanden für 1983 vorläufig zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Kabeljaufang in den ICES-Untergebieten VII (ausgenommen Bereich VIIa) und VIII (EWG-Zone) und der Wittlingfang im ICES-Untergebiet VII (ausgenommen Bereich VIIa) sowie das Umladen und Anlanden solcher Fänge durch Schiffe, die die Flagge der Niederlande führen oder in den Niederlanden registriert sind, ist verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 31. März 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1983

Für die Kommission

Giorgios CONTOGEOORGIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 27. 1. 1983, S. 32.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 30.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 827/83 DER KOMMISSION
vom 7. April 1983
zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3439/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 771/83⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1516/78 der Kommission vom 30. Juni 1978 über die Anpassung der im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 651/78⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 eingeführten Währungsausgleichsbeträge sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 689/83 der Kommission vom 23. März 1983⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 783/83⁽⁷⁾, festgesetzt worden.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 sind die Währungsausgleichsbeträge zu ändern, wenn

der in Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung genannte Unterschied um mindestens einen Punkt von dem für die vorhergehende Festsetzung zugrunde gelegten Prozentsatz abweicht. Die Währungsausgleichsbeträge sind entsprechend der Abweichung des Unterschieds zu ändern.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1372/81 der Kommission vom 19. Mai 1981⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 766/83⁽⁹⁾, sind die Durchführungsvorschriften zu den Währungsausgleichsbeträgen festgelegt worden. Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1372/81 für die Zeit vom 30. März bis 5. April 1983 im Kassageschäft festgestellten Wechselkurse für das englische Pfund führen zu einer Abweichung von mehr als einem Punkt von dem für die vorhergehende Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge zugrunde gelegten Prozentsatz —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 689/83 wird die Spalte „United Kingdom“ aufgehoben.
- (2) Die Anhänge II und III der Verordnung (EWG) Nr. 689/83 werden durch die Anhänge II und III der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. April 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 1983

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 23. 12. 1982, S. 4.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 85 vom 31. 3. 1983, S. 95.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 178 vom 1. 7. 1978, S. 63.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 80 vom 25. 3. 1983, S. 1.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 87 vom 1. 4. 1983, S. 17.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 138 vom 25. 5. 1981, S. 14.
⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 85 vom 31. 3. 1983, S. 84.

ANHANG II

Währungskoeffizienten

Erzeugnisse	Mitgliedstaaten								
	Deutschland	Niederlande	Vereinigtes Königreich	BLWU	Dänemark	Italien	Frankreich	Griechenland	Irland
— Sektor Rindfleisch	0,870	0,916	—	—	0,987	1,025	1,051	1,074	1,023
— Sektor Milch und Milcherzeugnisse	0,870	0,916	—	—	0,987	1,025	1,051	1,074	1,023
— der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80	0,870	0,916	—	1,017	0,987	1,025	1,051	1,074	1,023
— Sektor Schweinefleisch	0,870	0,916	—	0,990	0,987	1,025	1,051	1,074	1,023
— Sektor Zucker	0,870	0,916	—	1,017	0,987	1,025	1,081	1,074	1,023
— Sektor Getreide	0,870	0,916	—	1,017	0,987	1,025	1,081	1,074	1,023
— Sektor Eier, Geflügelfleisch und Albumine	0,870	0,916	—	1,017	0,987	1,025	1,081	1,074	1,023
— Sektor Wein	0,870	—	—	—	—	—	1,025	1,048	—

*ANNEXE III — ANNEX III — ANHANG III — ALLEGATO III — BIJLAGE III
BILAG III — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ ΙΙΙ*

Application de l'article 2 «bis» du règlement (CEE) n° 974/71

Application of Article 2a of Regulation (EEC) No 974/71

Anwendung von Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 974/71

Applicazione dell'articolo 2 bis del regolamento (CEE) n. 974/71

Toepassing van artikel 2 bis van Verordening (EEG) nr. 974/71

Anvendelse af artikel 2a i forordning (EØF) nr. 974/71

Εφαρμογή του άρθρου 2α του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 974/71

100 Lit = 3,31559 FB/Flux
0,595431 Dkr
0,167577 DM
0,502486 FF
0,188172 Fl
0,0530496 £ (Irl)
0,0468295 £ (UK)

1 £ (Irl) = 62,5004 FB/Flux
11,2240 Dkr
3,15888 DM
9,47202 FF
3,54711 Fl
0,880701 £ (UK)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 828/83 DER KOMMISSION

vom 8. April 1983

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Cumarin, Methylcumarine und Äthylcumarine der Tarifstelle 29.35 N, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vom 8. Dezember 1982 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1983⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 und 9 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung jedem der in Anhang C aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte (4) des Anhangs A genannt sind, im Rahmen der in Spalte (9) des Anhangs A festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 10 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung aus jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für Cumarin, Methylcumarine und Äthylcumarine der Tarifstelle 29.35 N beträgt der individuelle Plafond 130 200 ECU. Am 30. März 1983 haben die in der

Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus China den betreffenden Plafond erreicht. Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber China wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 12. April 1983 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung China in die Gemeinschaft wiedereingeführt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.35 N	Cumarin, Methylcumarine und Äthylcumarine

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1983

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 23. 12. 1982, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 829/83 DER KOMMISSION

vom 8. April 1983

über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, für Säuglinge, der Warenkategorie Nr. 68 (Kennziffer 0680), mit Ursprung in Singapur, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vom 8. Dezember 1982 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1983⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie gewährt, die Gegenstand von nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilten Plafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte (7) ihres Anhangs A oder B bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte (5) desselben Anhangs genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind; gemäß Artikel 3 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der

Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereingeführt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, für Säuglinge, der Warenkategorie Nr. 68, ist der Plafond auf 1,1 Tonnen festgesetzt. Am 31. März 1983 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren, mit Ursprung in Singapur, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht. Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Singapur wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 12. April 1983 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Singapur wiedereingeführt :

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
0680	68	ex 60.04	60.04-02; 03; 04; 06; 07; 08; 10; 11; 12; 14	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert : A. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86 : Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, für Säuglinge

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 23. 12. 1982, S. 92.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1983

Für die Kommission
Karl-Heinz NARJES
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 830/83 DER KOMMISSION

vom 8. April 1983

zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1986/82⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2136/82⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 75/83 der Kommission vom 13. Januar

1983 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 819/83⁽⁸⁾, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. April 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 215 vom 23. 7. 1982, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 88.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 12 vom 14. 1. 1983, S. 32.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 90 vom 8. 4. 1983, S. 29.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. April 1983 zur Festsetzung des Weltmarktpreises
für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne(in ECU/100 kg)⁽¹⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	25,943
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	25,352

(in ECU/100 kg)⁽¹⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus für die Monate					
		April 1983	Mai 1983	Juni 1983	Juli 1983	August 1983	September 1983
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	25,943	25,795	26,091	26,360	26,063	26,413
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	25,352	25,454	25,750	26,019	26,259	—

⁽¹⁾ Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der ECU in nationaler Währung sind folgende :

1 ECU =	2,21515	DM
1 ECU =	2,49587	hfl
1 ECU =	44,3662	bfrs/lfrs
1 ECU =	6,79271	ffrs
1 ECU =	8,04412	dkr
1 ECU =	0,71705	Ir£
1 ECU =	0,625571	£Stg.
1 ECU =	1 340,02	Lit
1 ECU =	77,9441	Dr

VERORDNUNG (EWG) Nr. 831/83 DER KOMMISSION

vom 8. April 1983

zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne dienenden Elemente

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 771/83⁽⁴⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1986/82⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2136/82⁽⁸⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung(EWG) Nr. 1569/72 festgelegt. Die zur Berechnung der Differenzbeträge dienenden Elemente wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 680/83⁽⁹⁾, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 767/83⁽¹⁰⁾, festgesetzt. Für das englische Pfund weicht der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 genannte und für den Zeitraum vom 30. März bis 5. April 1983 festgestellte Unterschied um mehr als 1 Punkt von dem der vorhergehenden Festsetzung zugrunde gelegten Prozentsatz ab. Dem ist bei der Festsetzung der zur Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne dienenden Elemente Rechnung zu tragen, soweit diese Elemente für den betreffenden Mitgliedstaat bereits angewendet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 680/83 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. April 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1983

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 85 vom 31. 3. 1983, S. 95.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 215 vom 23. 7. 1982, S. 10.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 88.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 79 vom 25. 3. 1983, S. 21.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 85 vom 31. 3. 1983, S. 85.

ANHANG

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)	
			+	—
1. In Deutschland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne, geerntet in :	+ 0,1398	— 0,1398	+	—
— Deutschland			—	—
— den Niederlanden			—	0,0503
— der BLWU			—	0,1668 (a)
— Frankreich			—	0,1398 (b)
— Dänemark			—	0,2154 (d)
— Irland			—	0,1931 (e)
— dem Vereinigten Königreich			—	0,1195
— Italien			—	0,1711
— Griechenland			—	0,1493
				0,1726
				0,2102
2. In den Niederlanden zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne, geerntet in :	+ 0,0943	— 0,0943	+	—
— Deutschland			0,0530	—
— den Niederlanden			—	—
— der BLWU			—	0,1226 (a)
— Frankreich			—	0,0943 (b)
— Dänemark			—	0,1739 (d)
— Irland			—	0,1504 (e)
— dem Vereinigten Königreich			—	0,0729
— Italien			—	0,1272
— Griechenland			—	0,1043
				0,1287
				0,1684
3. In der BLWU zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne, geerntet in :	— 0,0323 (a) nihil (b)	+ 0,0323 (a) nihil (b)	+	—
— Deutschland			0,2001 (a)	—
— den Niederlanden			0,1626 (b)	—
— der BLWU			0,1398 (a)	—
— Frankreich			0,1041 (b)	—
— Dänemark			—	0,0584 (a)
— Irland			—	0,0879 (c)
— dem Vereinigten Königreich			—	0,0620 (e)
— Italien			0,0567 (a)	—
— Griechenland			0,0236 (b)	—
			—	0,0052 (a)
			0,0209 (a)	0,0363 (b)
			—	0,0111 (b)
			—	0,0070 (a)
			—	0,0381 (b)
			—	0,0522 (a)
			—	0,0819 (b)

	Berichtigungs- element des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungs- element der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)	
			+	—
4. In Dänemark zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne, geerntet in :	+ 0,0231	— 0,0231	+	—
— Deutschland			0,1357	—
— den Niederlanden			0,0786	—
— der BLWU			—	0,0536 (a)
— Frankreich			—	0,0231 (b)
— Dänemark			—	0,1089 (d)
— Irland			—	0,0836 (e)
— dem Vereinigten Königreich			—	—
— Italien			—	0,0585
— Griechenland			—	0,0339
			—	0,0603
			—	0,1030
5. In Frankreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne, geerntet in :	— 0,0964 (d) — 0,0661 (e)	+ 0,0964 (d) + 0,0661 (e)	+	—
— Deutschland			0,2746 (d)	—
— den Niederlanden			0,2394 (e)	—
— der BLWU			0,2105 (d)	—
— Frankreich			0,1770 (e)	—
— Dänemark			0,0620 (a)	—
— Irland			0,0964 (c)	—
— dem Vereinigten Königreich			0,0661 (e)	—
— Italien			—	—
— Griechenland			0,1222 (d)	—
			0,0912 (e)	—
			0,0566 (d)	—
			0,0273 (e)	—
			0,0842 (d)	—
			0,0543 (e)	—
			0,0546 (d)	—
			0,0255 (e)	—
			0,0066 (d)	—
			—	0,0212 (e)
6. In dem Vereinigten Königreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne, geerntet in :	— 0,0112	+ 0,0112	+	—
— Deutschland			0,1756	—
— den Niederlanden			0,1164	—
— der BLWU			—	0,0205 (a)
— Frankreich			0,0112 (b)	—
— Dänemark			—	0,0777 (d)
— Irland			—	0,0515 (e)
— dem Vereinigten Königreich			0,0350	—
— Italien			—	0,0255
— Griechenland			—	—
			—	0,0273
			—	0,0716

	Berichtigungs- element des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungs- element der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)	
7. In Irland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne, geerntet in :	— 0,0377	+ 0,0377	+	—
— Deutschland			0,2064	—
— den Niederlanden			0,1457	—
— der BLWU			0,0052 (a)	—
			0,0377 (b)	—
— Frankreich			—	0,0535 (d)
				0,0266 (e)
— Dänemark			0,0622	—
— Irland			—	—
— dem Vereinigten Königreich			0,0262	—
— Italien			—	0,0018
— Griechenland			—	0,0473
8. In Italien zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne, geerntet in :	— 0,0396	+ 0,0396	+	—
— Deutschland			0,2086	—
— den Niederlanden			0,1478	—
— der BLWU			0,0070 (a)	—
			0,0396 (b)	—
— Frankreich			—	0,0518 (d)
				0,0248 (e)
— Dänemark			0,0641	—
— Irland			0,0018	—
— dem Vereinigten Königreich			0,0281	—
— Italien			—	—
— Griechenland			—	0,0455
9. In Griechenland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne, geerntet in :	— 0,0892	+ 0,0892	+	—
— Deutschland			0,2662	—
— den Niederlanden			0,2025	—
— der BLWU			0,0551 (a)	—
			0,0892 (b)	—
— Frankreich			—	0,0066 (d)
			0,0217 (e)	—
— Dänemark			0,1149	—
— Irland			0,0496	—
— dem Vereinigten Königreich			0,0771	—
— Italien			0,0478	—
— Griechenland			—	—

(a) Anzuwenden in den Fällen, wo der Betrag der Beihilfe bzw. der Erstattung nicht im voraus festgesetzt wird oder, wenn dieser Betrag im voraus festgesetzt wird, für eine mit Inkrafttreten dieser Verordnung im voraus festgesetzte Beihilfe oder Ausfuhrerstattung und für die Unterkontrollestellung oder Ausfuhr bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1982/83 für Milch und Milcherzeugnisse.

(b) Für eine mit Inkrafttreten dieser Verordnung im voraus festgesetzte Beihilfe oder Ausfuhrerstattung und für die Unterkontrollestellung oder Ausfuhr ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1983/84 für Milch und Milcherzeugnisse.

(c) Für eine mit Inkrafttreten dieser Verordnung im voraus festgesetzte Beihilfe oder Ausfuhrerstattung und für die Unterkontrollestellung zwischen dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1983/84 für Milch und Milcherzeugnisse und dem Ende des Wirtschaftsjahres 1982/83 für Raps-, Rübsen- bzw. Sonnenblumensamen.

(d) Anzuwenden in den Fällen, wo der Betrag der Beihilfe bzw. der Erstattung nicht im voraus festgesetzt wird oder, wenn der Betrag im voraus festgesetzt wird, für eine mit Inkrafttreten dieser Verordnung im voraus festgesetzte Beihilfe oder Ausfuhrerstattung und für die Unterkontrollestellung oder Ausfuhr bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1982/83 für Raps-, Rübsen- bzw. Sonnenblumensamen.

(e) Für eine mit Inkrafttreten dieser Verordnung im voraus festgesetzte Beihilfe oder Ausfuhrerstattung und für die Unterkontrollestellung oder Ausfuhr ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1983/84 für Raps-, Rübsen- bzw. Sonnenblumensamen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 832/83 DER KOMMISSION
vom 8. April 1983
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1716/82⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 818/83⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1716/82 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. April 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1983

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

- (¹) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
 (²) ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.
 (³) ABl. Nr. L 189 vom 1. 7. 1982, S. 42.
 (⁴) ABl. Nr. L 90 vom 8. 4. 1983, S. 28.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. April 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

		<i>(ECU/100 kg)</i>
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	39,58 37,14 (¹)

(¹) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 833/83 DER KOMMISSION**vom 8. April 1983****zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 816/83⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 816/83 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über

welche die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 816/83 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. April 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1983

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 90 vom 8. 4. 1983, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. April 1983 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

		(ECU/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	61,50
	— der Zone II b)	68,50
	— der Zone IV	—
	— den anderen Drittländern	15,00
10.01 B II	Hartweizen	15,00
10.02	Roggen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	68,00
	— der Zone I a) und II b)	93,00
	— den anderen Drittländern	0
10.03	Gerste	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	75,00
	— der Zone II b)	82,00
	— Japan	—
	— den anderen Drittländern	15,00
10.04	Hafer	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	70,00
	— den anderen Drittländern	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	100,00
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	95,00
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	88,00
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100	81,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	75,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	68,00

		<i>(ECU/Tonne)</i>
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 11.01 B	Mehl von Roggen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	100,00
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	100,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	100,00
11.02 A I a)	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	100,00
	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 950	214,00
	— mit einem Aschegehalt von 951 bis 1 300	214,00
11.02 A I b)	— mit einem Aschegehalt von 1 301 bis 1 500	214,00
	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	100,00

NB. Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977) bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 28. März 1983

zur Änderung der Richtlinie 68/297/EWG zur Vereinheitlichung der Vorschriften über die abgabenfreie Einfuhr des in den Treibstoffbehältern der Nutzkraftfahrzeuge enthaltenen Treibstoffs

(83/127/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 75 und 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Richtlinie 68/297/EWG ⁽³⁾ wurde die Mindestmenge an Treibstoff in den Treibstoffbehältern von Nutzkraftfahrzeugen festgelegt, die an den Binnengrenzen der Gemeinschaft abgabenfrei eingeführt können werden muß.

Um den Übergang an diesen Grenzen zu erleichtern, empfiehlt es sich, die abgabenfreie Mindestmenge des Treibstoffs zu erhöhen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 68/297/EWG erhält folgende Fassung :

„(1) Die Mitgliedstaaten gestatten spätestens mit Wirkung vom 1. Juli 1984 die abgabenfreie Einfuhr von 200 Litern Treibstoff.“

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 28. März 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 155 vom 9. 12. 1974, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 142 vom 16. 11. 1974, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 175 vom 23. 7. 1968, S. 15.

RICHTLINIE DES RATES

vom 28. März 1983

zur Änderung der Richtlinie 76/764/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über medizinische Quecksilberglasthermometer mit Maximumvorrichtung

(83/128/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 71/316/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über Meßgeräte sowie über Meß- und Prüfverfahren ⁽³⁾ wurden die Verfahren für die EWG-Bauartzulassung und EWG-Ersteichung festgelegt.

Die Richtlinie 76/764/EWG ⁽⁴⁾ sieht für medizinische Quecksilberglasthermometer mit Maximumvorrichtung lediglich das Verfahren der EWG-Ersteichung vor.

Seit Erlaß der Richtlinie 76/764/EWG wurden im Bereich der genannten Thermometer neue Verfahren entwickelt, die weitere Prüfungen erforderlich machen, um die Qualität des verwendeten Glases festzustellen. Daher ist für diese Art der Meßgeräte eine EWG-Bauartzulassung erforderlich; die Richtlinie 76/764/EWG muß entsprechend geändert werden.

Außerdem hat die Kommission die Anhänge der Richtlinie 76/764/EWG nach dem Verfahren des Artikels 19 der Richtlinie 71/316/EWG an den technischen Fortschritt anzupassen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Artikel 2 und 3 der Richtlinie 76/764/EWG erhalten folgende Fassung :

„Artikel 2

Als medizinische Quecksilberglasthermometer mit Maximumvorrichtung, die EWG-Zeichen oder

EWG-Stempel tragen können, gelten die in den Anhängen beschriebenen Thermometer. Sie unterliegen der EWG-Bauartzulassung und der EWG-Ersteichung.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten dürfen den Vertrieb und die Ingebrauchnahme medizinischer Quecksilberglasthermometer mit Maximumvorrichtung, die mit dem Zeichen für die EWG-Bauartzulassung und dem Stempel der EWG-Ersteichung versehen sind, nicht verweigern, verbieten oder beschränken.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, in der Weise, daß diese Bestimmungen gleichzeitig mit der Richtlinie zur ersten Anpassung der Anhänge der Richtlinie 76/764/EWG an den technischen Fortschritt in Kraft treten. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie im Anwendungsbereich dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 28. März 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 287 vom 9. 11. 1981, S. 137.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 189 vom 30. 7. 1981, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 6. 9. 1971, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 139.

RICHTLINIE DES RATES

vom 28. März 1983

betreffend die Einfuhr in die Mitgliedstaaten von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus

(83/129/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Europäische Parlament hat eine Entschliessung zum Handel der Gemeinschaft mit Erzeugnissen aus Seehundfell und insbesondere aus dem Fell der Jungtiere der Sattel- und Mützenrobben angenommen.

In einigen Mitgliedstaaten sind bereits freiwillige oder gesetzliche Maßnahmen zur Beschränkung der Einfuhr oder Vermarktung der Felle von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) und von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks) getroffen worden. Ein Mitgliedstaat verlangt bereits die Kennzeichnung aller Erzeugnisse aus Seehundfell.

Verschiedene Studien haben Zweifel über die Bestände von Mützen- und Sattelrobbe aufkommen lassen, insbesondere was die Auswirkungen der nicht-traditionellen Jagd auf Erhaltung und Bestand der Mützenrobbe angeht.

Die Nutzung von Robbenbeständen und anderen Arten ist, wenn sie im Einklang mit deren Belastbarkeit und unter Wahrung der natürlichen Gleichgewichte erfolgt, eine naturgegebene und legitime Betätigung und stellt in bestimmten Regionen der Welt einen wichtigen Bestandteil der traditionellen Lebensbedingungen und der Wirtschaft dar. Die von den Inuit ausgeübte traditionelle Jagd verschont die Jungrobbe. Folglich sollten die Interessen der Inuit nicht berührt werden.

Es ist wünschenswert, daß weitere Untersuchungen über die wissenschaftlichen Aspekte und Folgen der Tötung von Jungtieren von Sattelrobbe und Mützenrobbe durchgeführt werden. Bis die Ergebnisse dieser Untersuchungen vorliegen, sind vorläufige Maßnahmen entsprechend der Entschliessung des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitglied-

staaten vom 5. Januar 1983⁽³⁾ zu ergreifen oder beizubehalten.

Es ist davon Kenntnis genommen worden, daß die Jagd auf Jungrobbe bereits gewisse Einschränkungen erfahren hat. Der Rat hat die Kommission ersucht, im Rahmen ihrer fortgesetzten Kontakte mit den betroffenen Staaten weiterhin Lösungen anzustreben, die eine Importbeschränkung entbehrlich machen.

Der Rat wird die Lage auf der Grundlage eines Berichtes, den die Kommission ihm vor dem 1. September 1983 vorlegen wird, erneut überprüfen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen oder behalten sie bei, um sicherzustellen, daß die im Anhang aufgeführten Waren nicht gewerblich in ihr Gebiet eingeführt werden.
- (2) Sie unterrichten die Kommission unverzüglich hierüber.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist vom 1. Oktober 1983 bis 1. Oktober 1985 anwendbar, sofern nicht der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit auf der Grundlage eines bis zum 1. September 1983 vorzulegenden Berichtes der Kommission anders entscheidet.

Artikel 3

Diese Richtlinie gilt nur für Waren, die nicht von der von den Inuits ausgeübten traditionellen Jagd herrühren.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 28. März 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 334 vom 20. 12. 1982, S. 132.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 346 vom 31. 12. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 14 vom 18. 1. 1983, S. 1.

ANHANG

Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
1	ex 43.01 ex 43.02 A	Rohe Pelzfelle und gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, auch zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt : — von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) — von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)
2	ex 43.03	Waren aus den unter Nr. 1 genannten Pelzfellen

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1983

über eine Beihilfe der belgischen Regierung für ein Unternehmen der sanitär-keramischen Industrie

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(83/130/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz,

nach Einholung der Äußerungen der Beteiligten und im Hinblick auf diese Äußerungen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die belgische Regierung hat über ihre Regionalinstanzen beschlossen, einem in La Louvière gelegenen Unternehmen der keramischen Industrie Staatshilfe zu gewähren. Die Intervention, eine Beteiligung von 475 Millionen bfrs am Kapital des Unternehmens, erfolgte über eine öffentliche Holding-Gesellschaft mit regionaler Zielsetzung.

Die Kommission, die von der Vergabe dieser Beihilfe Kenntnis erlangt hatte, wandte sich mit Fernschreiben vom 8. April 1982 und vom 17. Juni 1982 an die belgische Regierung, um diese an ihre Verpflichtungen aus Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages über die rechtzeitige Mitteilung von Beihilfevorhaben zu erinnern. Die Fernschreiben der Kommission blieben unbeantwortet.

Die Kommission beschloß am 14. September 1982, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrages einzuleiten; sie stellte fest, daß die Beihilfe vergeben worden war, ohne daß die belgische Regierung das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages befolgt hatte. Im Rahmen des Verfahrens setzte sie der belgischen Regierung eine Frist zu Äußerung bis zum 23. Oktober 1982.

Mit Schreiben vom 19. November 1982 bestätigte die belgische Regierung, daß die Vergabe der Beihilfe am 3. August 1981 beschlossen worden war. Sie betonte im übrigen, daß die Beihilfe einen Beitrag zur Wiederauffüllung des Eigenkapitals des Unternehmens darstellen sollte. Die Beihilfe solle es dem Unternehmen ermöglichen, seine Tätigkeit fortzusetzen, bis ein Umstrukturierungskonzept für die keramische

Industrie ausgearbeitet ist. Bis zur Durchführung eines entsprechenden sektoralen Konzeptes seien bereits Maßnahmen ergriffen worden, um die Produktion des betreffenden Unternehmens zu rationalisieren. Die Rationalisierungsmaßnahmen würden zu einem Abbau von 200 Arbeitsplätzen führen.

Im Rahmen der Konsultationen der Beteiligten ließen die Regierungen von vier Mitgliedstaaten sowie drei Berufsverbänden der Keramikindustrie die Kommission wissen, daß sie deren Bedenken gegenüber der geplanten Beihilfe teilten. Ein niederländisches Unternehmen wies außerdem auf die gravierenden Wettbewerbsverzerrungen hin, die sich durch die Beihilfen der belgischen Regierung ergeben würden.

Die Beihilfe der belgischen Regierung ist in dem vorliegenden Fall dazu geeignet, im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 des Vertrages den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und den Wettbewerb zu verfälschen bzw. sie droht diesen zu verfälschen indem sie das betreffende Unternehmen und die Produktion von sanitär-keramischen Gegenständen und Geschirr begünstigt.

Ein erheblicher Teil der Produktion des Unternehmens wird in die anderen Mitgliedstaaten ausgeführt. Der Handel zwischen Mitgliedstaaten wird infolgedessen durch die von der belgischen Regierung vergebene Beihilfe beeinträchtigt.

Das Verbot der in Artikel 92 Absatz 1 des Vertrages genannten Beihilfen kann Kapitalzufuhren von seiten der Zentralregierung wie auch von seiten anderer, nachgeordneter öffentlicher Stellen erfassen.

Im vorliegenden Fall stellten die Geschäfts- und Ertragslage des Unternehmens und die Überkapazität in der keramischen Industrie, insbesondere im sanitärkeramischen Bereich, Hindernisse dar, die die Aussichten des Unternehmens, sich auf den privaten Kapitalmärkten die für sein Weiterbestehen unbedingt erforderlichen Beträge beschaffen zu können, gering erscheinen ließen.

Das betroffene Unternehmen hat seit mehreren Jahren bedeutende Verluste erlitten. 1979 betragen die Verluste 133,6 Millionen bfrs, 1980 242,8 Millionen bfrs und 1981 302,3 Millionen bfrs d. h. 23 v. H., 39 v. H. und 45 v. H. des Umsatzes in diesen Jahren. Außerdem sind in dem Zeitraum 1979 bis 1982 die Sozialversicherungsbeiträge von 120,8 Millionen bfrs im Jahr 1979 auf 221 Millionen bfrs im Jahr 1982 gestiegen.

Unter diesen Umständen stellt eine Beteiligung von 475 Millionen bfrs an einem Unternehmen, dessen Kapital und Rücklagen am 1. Januar 1981 25,4 Millionen bfrs betragen, eine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 des Vertrages dar.

Eine solche Beihilfe, durch die der weitere Betrieb von Produktionskapazitäten gesichert werden soll, ist geeignet, die Wettbewerbsbedingungen in besonders gravierender Weise zu beeinträchtigen, denn nach dem freien Spiel der Marktkräfte wäre normalerweise die Schließung des betreffenden Unternehmens erforderlich, was in einer Situation, in der die betroffene Industrie Überkapazitäten zu bewältigen hat, konkurrenzkräftigeren Mitbewerbern Expansionsmöglichkeiten bieten würde.

Nach Artikel 92 Absatz 1 des Vertrages sind Beihilfen, die den darin angegebenen Kriterien entsprechen, grundsätzlich mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Die in Artikel 92 Absatz 3 des Vertrages vorgesehenen Ausnahmen von dieser Unvereinbarkeit bezeichnen Ziele, die im Interesse der Gemeinschaft und nicht allein im Interesse der Beihilfebegünstigten liegen. Bei der Prüfung von Beihilfeprogrammen mit regionaler oder sektoraler Zweckbestimmung oder von Einzelanwendungsfällen, die unter die allgemeinen Beihilferegulungen fallen, sind diese Ausnahmen eng auszulegen; insbesondere sind sie nur anwendbar, wenn es der Kommission gelingt, festzustellen, daß es ohne Beihilfe und allein mit Hilfe der Marktkräfte nicht möglich wäre, die begünstigten Unternehmen zu einem Verhalten zu veranlassen, das geeignet ist, zur Verwirklichung eines der durch die Ausnahmen verfolgten Ziele beizutragen.

Würde man die erwähnten Ausnahmen ohne ein derartiges Junktim gewähren, so käme dies einer Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten und einer Verfälschung des Wettbewerbs gleich, ohne daß dies in irgendeiner Weise durch das Gemeinschaftsinteresse gerechtfertigt wäre; gleichzeitig würde man bestimmten Mitgliedstaaten ungerichtete Vorteile einräumen.

Bei der Anwendung der oben aufgezeigten Prinzipien auf die Beurteilung von Beihilfen muß sich die Kommission vergewissern, daß bei dem begünstigten Unternehmen ein Zielverwirklichungsbeitrag gegeben ist, der die Gewährung der Beihilfe rechtfertigt und zwar hinsichtlich eines der in Artikel 92 Absatz 3 des

Vertrages genannten Ziele. Läßt sich dies nicht dartun, so steht fest, daß die Beihilfe nicht zur Verwirklichung der mit den Ausnahmen verfolgten Ziele beiträgt, sondern dazu dient, die finanzielle Lage des betreffenden Unternehmens zu verbessern.

In dem vorliegenden Fall ist ein derartiger Beitrag des begünstigten Unternehmens nicht erkennbar.

Die belgische Regierung war nicht in der Lage, Argumente vorzutragen, die es rechtfertigen würden zu erklären, daß die betreffende Beihilfe die Voraussetzungen für die Anwendung einer der in Artikel 92 Absatz 3 des Vertrages vorgesehenen Ausnahmen erfüllt, und die Kommission konnte dies auch nicht von sich aus feststellen.

Was die in Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) des Vertrages vorgesehenen Ausnahmen bezüglich der Förderung der Entwicklung gewisser Gebiete betrifft, ist davon auszugehen, daß es sich bei La Louvière nicht um ein Gebiet mit „außergewöhnlich niedriger“ Lebenshaltung oder mit einer „erheblichen Unterbeschäftigung“ im Sinne der Ausnahme des Buchstabens a) handelt. Die belgische Beihilfe erfüllt auch nicht die erforderlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Buchstabe c) betreffend die Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftsgebiete.

Was die Ausnahmen nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) des Vertrages betrifft, so ist bei der fraglichen Beihilfe kein Merkmal zu erkennen, das es erlauben würde, sie als ein Vorhaben von „gemeinsamen europäischen Interesse“ zu bezeichnen, oder das geeignet wäre, eine „beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats“ zu beheben und deshalb gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) eine Freistellung von der Unvereinbarkeit nach Artikel 92 Absatz 1 des Vertrages zu rechtfertigen. Belgien ist Teil der zentralen Region der Gemeinschaft, deren soziale und wirtschaftliche Probleme vom Gesichtspunkt der Kommission aus betrachtet, nicht die schwerwiegendsten sind, obwohl gerade dort für die Wirtschaft die Gefahr übersteigter Beihilfen besteht und jede Beihilfe den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen droht. Die zur Verfügung stehenden Angaben über die sozio-ökonomische Lage in Belgien lassen nicht den Schluß zu, daß eine beträchtliche Störung des Wirtschaftslebens in Belgien im Sinne des Vertrages vorliegt, gegen die das Beihilfevorhaben der belgischen Regierung gerichtet wäre.

Was schließlich die in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) des Vertrages vorgesehenen Ausnahmen zugunsten von „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige“ betrifft, so hat die Entwicklung der keramischen Industrie — vor allem angesichts der in der Gemeinschaft bestehenden Überkapazitäten — zu der Schlußfolgerung geführt, daß die Erhaltung der Produktionskapazitäten mittels staatlicher Beihilfen nicht im gemeinsamen Interesse liegt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beihilfe der belgischen Regierung für ein Unternehmen der keramischen Industrie ist mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar im Sinne des Artikels 92 des Vertrages ; die entsprechende Beteiligung ist wieder rückgängig zu machen.

Artikel 2

Belgien unterrichtet die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung

von den Maßnahmen, die es getroffen hat, um der Entscheidung nachzukommen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 16. Februar 1983

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Mitglied der Kommission

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 14. März 1983

zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 79/117/EWG des Rates über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten.

(83/131/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Infolge der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse sind bestimmte Änderungen des Anhangs der Richtlinie 79/117/EWG erforderlich.

Im Anhang sind eine Reihe von in der Richtlinie zugelassenen zeitweiligen Ausnahmen vom Verbot aufzuheben, da nunmehr weniger schädliche Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen.

Alle Mitgliedstaaten haben der Kommission mitgeteilt, daß sie nicht oder nicht mehr die Absicht haben, diese Ausnahmen anzuwenden.

Es erscheint angezeigt, die beständige organische Chlorverbindung Camphechlor in die Liste der verbotenen Wirkstoffe aufzunehmen, da seine Anwendung sich auf die Gesundheit von Mensch und Tier schädlich auswirken kann und außerdem abträglich für die Umwelt ist. Die Kommission hat den Wissenschaftlichen Ausschuß für Schädlingsbekämpfungsmittel hinsichtlich dieser Verbindung zu Rate gezogen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Richtlinie 79/117/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Teil A „Quecksilberverbindungen“

- a) Ziffer 4 „Alkylquecksilberverbindungen“ erhält Buchstabe a) folgende Fassung: „zur Tauchbehandlung von Pflanzkartoffeln“,
- b) Ziffer 5 „Alkoxyalkyl- und Arylquecksilberverbindungen“
 - aa) wird Buchstabe a) gestrichen,
 - bb) werden die Buchstaben b), c) und d) zu den Buchstaben a), b) bzw. c).

2. In Teil B „Beständige organische Chlorverbindungen“

- a) Ziffer 1 „Aldrin“ erhält Buchstabe a) folgende Fassung: „Zur Bodenbehandlung gegen Otiorrhynchus in Gärtnereien und in der Zierpflanzenzucht“,
- b) Ziffer 4 „DDT“ werden die Buchstaben a), b), c) und e) gestrichen,
- c) Ziffer 7 „Heptachlor“ wird der Text der zweiten Spalte gestrichen,
- d) wird in der ersten Spalte nach Ziffer 8 folgende Ziffer eingefügt: „9. Camphechlor (Toxaphen)“.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Oktober 1984 nachzukommen, und unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. März 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 36.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. März 1983

zur zeitweiligen Aussetzung des Status bestimmter Teile des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der klassischen Schweinepest

(83/132/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom
26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher
Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr
mit Rindern und Schweinen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Richtlinie 82/893/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 4c Absatz 1 Buchstabe c),gestützt auf die Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom
12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher
Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr
mit frischem Fleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Richtlinie 82/893/EWG, insbesondere auf Artikel
13a Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 82/838/EWG vom 3. Dezember
1982 ⁽⁴⁾ hat der Rat bestimmte Teile des Gebietes der
Bundesrepublik Deutschland als amtlich schweinepestfrei
oder als schweinepestfrei anerkannt.In bestimmten der in den Anhängen der Entscheidung
82/838/EWG genannten Teilen des Gebietes der
Bundesrepublik Deutschland sind Herde klassischer
Schweinepest festgestellt worden.Der Status der betreffenden Teile des Gebietes der
Bundesrepublik Deutschland ist also hinsichtlich der
klassischen Schweinepest zeitweilig auszusetzen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Status der Teile des Gebietes der Bundesrepublik
Deutschland, die als amtlich schweinepestfrei im
Sinne von Artikel 4c Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie
64/432/EWG anerkannt worden sind, wird für die im
Anhang aufgeführten Gebiete für einen Zeitraum von
fünfzehn Tagen ausgesetzt.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten
gerichtet.

Brüssel, den 14. März 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG**Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, deren Status „als amtlich schweinepestfreie Gebiete“ ausgesetzt wird**

Regierungsbezirke Unterfranken und Koblenz.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 57.⁽³⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 27.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. März 1983

zur Ermächtigung der italienischen Republik zur Einführung einer innergemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Bananen mit Ursprung in bestimmten dritten Ländern, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(83/133/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat mit Entscheidung vom 29. Januar 1981, verlängert durch Entscheidung vom 22. Dezember 1982, die italienische Republik ermächtigt, eine innergemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren von Bananen der Tarifstelle 08.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in bestimmten dritten Ländern, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, einzuführen.

Diese Ermächtigung galt bis zum 31. Dezember 1982. Am 28. Februar 1983 hat die italienische Regierung einen Antrag gestellt, um ermächtigt zu werden, die innergemeinschaftliche Überwachung der fraglichen Erzeugnisse wiedereinzuführen.

Die Gründe für die obengenannten Entscheidungen der Kommission, wonach die Wirksamkeit der handelspolitischen Maßnahmen zu gewährleisten ist, die die italienische Republik gegenüber Einfuhren von Bananen mit Ursprung in bestimmten dritten Ländern, andere als AKP-Staaten, anwendet, um das Ziel in Protokoll Nr. 4 des Abkommens von Lome zu erreichen, bestehen nach wie vor.

Unter diesen Umständen ist es angezeigt, die italienische Republik zu ermächtigen, eine innergemeinschaftliche Überwachung nach Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages und im Einklang mit bestimmten Moda-

litäten der Entscheidung 80/47/EWG⁽¹⁾ einzuführen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die italienische Republik wird ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1983 eine innergemeinschaftliche Überwachung für in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Bananen der Tarifstelle 08.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den im Anhang genannten dritten Ländern, nach den Modalitäten und unter den Bedingungen der Entscheidung 80/47/EWG, Artikel 2 Absatz 4, einzuführen.

Artikel 2

Bei der Erfüllung der Förmlichkeiten in Verbindung mit der Einfuhr der Bananen kann die italienische Republik nach den Modalitäten und unter den Bedingungen in Artikel 4 der Entscheidung 80/47/EWG die Einführer auffordern, den Ursprung nachzuweisen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 14. März 1983

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

(¹) ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.

*ANHANG***In Artikel 1 genannte Ursprungsländer**

Bolivien	Nicaragua
Kanada	Panama
Kolumbien	Philippinen
Costa Rica	Vereinigte Staaten
Kuba	Venezuela
Republik Domenica	Haiti
Equador	Honduras
El Salvador	Mexiko
Guatemala	

**TARIFIERUNG CHEMISCHER ERZEUGNISSE IM GEMEINSAMEN
ZOLLTARIF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

IN SECHS SPRACHEN

- Zwanzigtausend chemische Bezeichnungen (international anerkannte übliche Bezeichnungen, systematische Bezeichnungen und Synonyme).
- Sechs Sprachen: Dänisch (Band I), Deutsch (Band II), Englisch (Band III), Französisch (Band IV), Italienisch (Band V) und Niederländisch (Band VI).
- Zusammenfassung der sich in den sechs Sprachen entsprechenden Bezeichnungen (Band VII, sechssprachig).

Diese Sammlung bietet die Möglichkeit:

- für chemische Erzeugnisse sofort die dem Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Tarifnummern oder Tarifstellen zu finden, wobei von einer der sechs Sprachen ausgegangen werden kann;
- die jeweilige Bezeichnung in einer der sechs Sprachen zu finden (mehrsprachiges Spezialwörterbuch).

Die wiedergegebenen chemischen Bezeichnungen werden den Zugang zur chemischen Datenbank der Europäischen Gemeinschaften (ECDIN) ermöglichen.

Jeder Band (ausgenommen Band VII) kann einzeln bezogen werden.

Preis eines einsprachigen Bandes: 9,60 ECU, 400 bfrs, 24,50 DM

Preis eines ein- und des mehrsprachigen Bandes zusammen: 36,30 ECU, 1 500 bfrs, 92,50 DM

Preis der gesamten Sammlung: 72 ECU, 3 000 bfrs, 183,50 DM

Bestellungen sind zu richten an:

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, L-2985 Luxemburg.

DIE LAGE DER LANDWIRTSCHAFT IN DER GEMEINSCHAFT

Bericht 1981

Dieser Bericht ist die siebte Ausgabe des Jahresberichts über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft. Er enthält Analysen und Statistiken in bezug auf die allgemeine Lage (wirtschaftliche Gegebenheiten, Weltmarkt), die Produktionsfaktoren, die Struktur und die Lage der Märkte der verschiedenen Agrarerzeugnisse, die Hindernisse für den gemeinsamen Agrarmarkt, den Standpunkt der Verbraucher und der Erzeuger sowie die finanziellen Aspekte. Behandelt werden ferner die allgemeinen Aussichten sowie die Aussichten der Märkte der einzelnen Agrarerzeugnisse.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch

419 Seiten

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

19,60 ECU 800 bfrs 48 DM

Katalognummer: CV-32-81-641-DE-C

ISBN 92-825-2705-0

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

